ach am Wörther See
en vorgeschrieben lt.
nnis 2021, lfd.Nr. 296
2021, Zl. 153-155/2017
ICH BEWILLIGT!
ermeisterin:
Silvia Häusl-Benz)

Gemeindeamt Pörtschach a. W.
pol. Bezirk Klagenfurt
Eing. 09. Dez. 2021
Zahl: | Beilagen:

Gemeinde Pörtschach am Wörther See
Verwaltungsabgaben vorgeschrieben lt.
Gebührenverzeichnis 2021, lfd.Nr. 296
Bescheid vom 29.10.2021, Zl. 153-155/2017
BAUPOLIZEILICH BEWILLIGT!
Die Bürgermeisterin:
(i.Abg. Mag. Silvia Häusl-Benz)

ZT Kanzlei
Dr. Steiner
Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH
WÄRME FEUCHTE SCHALL
SANIERUNG LICHT ENERGIE

Lake Hill Living GmbH
Mozartstraße 1
9220 Velden Am Wörther See

ANDSCHUTZTECH.
OKUMENTATION

Dokument:	84221_21_DOK_JS01.3
Projekt:	84221
Bearbeiter:	JS
Telefon:	+43 4212 5155
E-Mail:	office@bauphysiker.net
Datum:	06.12.2021
Verteiler:	

Projekt:	Lake HILL Living
Betreff:	Brandschutztechnische Dokumentation - ÄNDERUNGSEINREICHUNG
Objekt:	Parz.Nr.: 469/15 KG: 72164 Sallach
Bezug:	Einreichplan 121.02_01 bis 12, Arch. DI Bernhard Brus vom 14.08.2020 Bescheide der Gemeinde Pörtschach am Wörther See 153-50/2015 vom 14.03.2016 und 153-25/2011-8 vom 16.05.2011

Präambel

Für den Zeitpunkt der Ersteinreichung am 16.05.2011 können die OIB Richtlinien der Ausgabe April 2007 als Stand der Technik herangezogen werden.

Mit Ausnahme der Änderung der Fluchtwegsituation im Haus 2 (siehe Kapitel Flucht- und Rettungswege) kommt es zu keiner relevanten Änderung des bewilligten Projektes hinschlich Brandschutz. Beschreibung der Änderung und Abweichung:

Da mit Ausnahme aus der Wohnung W2.1 als Fluchtweg von jeder anderen Wohnung innerhalb einer Gehweglänge von kleiner gleich 40 m das angrenzende Gelände (sicherer Ort) erreicht werden kann, kann auf die Ausführung von Brandschutztüren und -fenstern in der Trennwand zum Laubengang verzichtet werden. Für die Wohnung W2.1 besteht eine Abweichung von der OIB Richtlinie 2. Da aber gemäß aktuellem Stand der Technik ein ergänzender Rettungsweg mittels Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener der Laubengangseite für die Wohnung zur Verfügung steht, kann die Abweichung von der OIB Richtlinie 2 als unwesentlich definiert werden.

Allgemeines

Bei der Anlage handelt es sich um zwei Gebäudekomplexe.

Das größere Gebäude (Haus 1) verfügt über ein unterirdisches Geschoss und drei oberirdische Geschosse, einem Fluchtniveau von größer 7 m (kleiner 11 m) und entspricht Gebäudeklasse 4. Das kleinere Gebäude (Haus 2) verfügt über drei oberirdische Geschosse, einem Fluchtniveau von unter 7 m und entspricht Gebäudeklasse 3 gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB Richtlinien.

Im Haus 1 befindet sich im Untergeschoss eine Garage, Heizraum, Pelletslagerraum, E-Technikraum und sonstige allgemeine Lagerräume. In den oberirdischen Geschossen sind

Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH, Kirchplatz 3, 9300 St.Veit a.d. Glan • Mail: office@bauphysiker.net • Tel: +43 4212 5155 • Fax: +43 4212 5155-13
Firmenbuch: FN276919 i/LG Klagenfurt, GF: DI (FH) Jörg Steiner, UID: ATU 62947208

Wohnungen situiert.

Im Haus 2 ist in dem untersten Geschoss eine offene Garage, ein Technik-, Müll- und Fahrradraum vorhanden. Die weiteren oberirdischen Geschossen dienen der Wohnnutzung.

Die folgenden beschrieben brandschutztechnischen Maßnahmen beruhen auf der OIB Richtlinie 2 und 2.2 Ausgabe April 2007 (Stand der Technik zum Zeitpunkt der Ersteinreichung). Es sind keine wesentlichen Abweichungen von diesen Richtlinien gegeben.

Feuerwiderstand und Brandverhalten

Zusammenfassung der Anforderung an die Bauteile:

Haus 1

- Brandabschnittsbildende Bauteile in REI 90 bzw. EI 90 und A2. Türen in EI_2 30-C.
- Trennwände und Trenndecken zwischen den Wohnungen in oberirdischen Geschossen in REI 60 bzw. EI 60.
- Trennwände und Trenndecken zum Treppenhaus in oberirdischen Geschossen in REI 60 bzw. EI 60. Türen zum Treppenhaus in EI_2 30-C-S_m bzw. EI_2 30-C-S_{200}. Fenster zum Treppenhaus in EI 60. Die Fenster werden entweder nicht öffenbar oder mit einer Einrichtung ausgebildet, die ein automatisches Verschließen der Öffnungen im Brandfall gewährleisten. Alternativ kann auch ein textiler Feuerabschluss (Brandschutzvorhang) mit Schutzziel EI 60-C zum Einsatz kommen.
- Trennwände zum Treppenhaus im unterirdischen Geschoss in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2. Türe (zur Garage) in EI_2 30-C-S_m bzw. EI_2 30-C-S_{200}.
- Tragende Bauteile im unterirdischen Geschoss in R 90, in den weiteren oberirdischen Geschossen in R 60.
- Decke über der Treppenhaus in REI 60
- Decke über dem obersten Geschoss in R 30
- Treppenlauf und Podest in R 60 und A2
- Balkonplatte / auskragende Decke über Garage (Brandüberschlag): REI 90
- Sonstige Balkonplatten / auskragende Decken: R 30 oder A2
- Heizraum und Brennstofflagerraum als Raum erhöhter Brandgefahr. Es werden ergänzend zur OIB Richtlinie 2 die Vorgaben der TRVB 118 H projektiert.
  - Wände und Decken: REI 90 und A2
  - Türe zu Heizraum und Brennstofflagerraum: EI_2 30-C
  - Sicherheitseinrichtung: gemäß TRVB 118 H
  - Bodenbelag im Heizraum und Brennstofflagerraum in $A2_{fl}$
- E-Verteilerraum:
  - Wände und Decken: REI 90 und A2
  - Türe: EI_2 30-C
- Tragende Wände und Stutzen der Garage: R 90 und A2
- Decke über der Garage: REI 90 und A2
- Garage:
  - Wandbekleidung: B-s1
  - Konstruktionen unter der Rohdecke: B-s1, d0
  - Bodenbelag: $A2_{fl}$ bzw. B_{fl} als unwesentliche Abweichung von der OIB Richtlinie 2.2 gemäß Stand der Technik
- Aufzug:
  - Schacht in REI 90, innenseitig A2
- Treppenhaus
  - Wandbekleidung: B
  - Wand- und Deckenbeläge / Abgehängte Decken: B-s1, d0
  - Bodenbelag: B_{fl}-s1
  - Dämmstoffen von Leitungen: B-s1, d0

Dr. Steiner ZT GmbH
Haus 2
° Brandabschnittsbild
° Trennwände

Haus 2

- Brandabschnittsbildende Bauteile in REI 90 und A2. Türen in EI_2 30-C.
- Trennwände und Trenndecken zwischen den Wohnungen in oberirdischen Geschossen in REI 60 bzw. EI 60.
- Tragende Bauteile in dem untersten Geschoss in R 90, in den weiteren oberirdischen Geschossen in R 60.
- Trennwand zum Laubengang: REI 30 / EI 30, keine Anforderung an den Feuerwiderstand von Türen und Fenstern (siehe Beschreibung zur Abweichung von der OIB Richtlinie 2)
- Decke über dem obersten Geschoss in R 30
- Laubengang in R 60
- Außentreppe: A2
- Müllraum als Raum erhöhter Brandgefahr
  - Wände und Decken: REI 90 und A2
  - Türe: EI_2 30-C
  - Bodenbelag in A_{fl}

Haus 1 und 2

- Fassade
  - Wärmedämmverbundsystem: C-d1
  - Brandschutzriegel gemäß Stand der Technik über den Fenstern bei Haus 1
  - Gebäudetrennfugenmaterial: A2
  - Geländerfüllungen bei Balkonen: B bzw. Holz D
  - Sockelbereich Dämmstoff: E
- Flachdach:
  - Bedachung: $B_{ROOF}(t1)$
  - Dämmung: E

Installationsschächte und Durchführungen

Die vertikalen Schächte (Schachttyp A) werden durchgängig in der Feuerwiederstandklasse EI 90 in den unterirdischen Geschossen und EI 60 in den oberirdischen Geschossen ausgeführt. Durchdringungen und sonstige Installationen die Schächte bzw. Bauteile mit einer definierten Feuerwiderstandsklasse durchdringen, sind in der gleichen Feuerwiderstandsdauer abzuschotten. Alternative ist eine geschossweise Abschottung (Schachttyp B).

Abschottungen müssen über eine gültige Europäische Technische Bewertung verfügen (gemäß EN 1366-3 geprüft und gemäß EN 13501-2 klassifiziert).

Grundsätzlich ist die TRVB 110 B heranzuziehen.

- Lüftungsleitungen sind aus Baustoffen mit dem Brandverhalten A2 herzustellen und mittels Brandschutzklappen bzw. bei Trennbauteilen mit Dimensionen bis DN 160 mit Feuerabschlüssen mit mechanischen Verschlusselement ($FLI\text{-}VE_{(ho+ve)}90$ bzw. $FLI\text{-}VE_{(ho+ve)}60$) und Kaltrauchsperre für Küchenabluft und Feuerabschlüssen ohne mechanischen Verschlusselement ($FLI_{(ho)}90$ bzw. $FLI_{(ho)}60$) für Badabluft auszustatten.
- Leitungen aus Kunststoff mittels Brandrohrmanschetten.
- Elektrische Leitungen mittels Weichschott bzw. Brandschutzmörtel und Brandschutzbeschichtung der Kabel oder intumeszierender Brandschutzmasse. Es sind die Anforderungen lt. ÖNORM EN 1366-3 zu beachten.
- Wasserführende Leitungen mittels Brandrohrmanschetten odglw. bzw. Streckenisolierung.
- Bei Schachttyp A kann die Leitungsführung exklusive Lüftungsleitungen auf der Rohdecke (Stahlbeton) in einer Schüttung/Beton der Brennbarkeitsklasse A2, Mindestüberdeckung 3 cm auf einer Länge von 1 m vom Schacht gemessen erfolgen.

Führung von elektrischen Leitungen, ausgenommen Einzelanschlussleitungen, in eigenen Schächten.

Eine offene Verlegung bzw. Positionierung – ohne brandschutztechnische Verkleidung – von brennbaren Leitungen und Leitungen für brennbare Medien, Hauptverteiler, Stockwerksverteiler und Zähleinrichtungen von elektrischen Anlagen werden in den Treppenhäusern ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Einzelleitungen für treppenhauseigene Anlagen, Einzelleitungen von Messeinrichtungen bzw. Kommunikationskabeln und wasserführende Leitungen.

Brandabschnitte und Trennbauteile

Im Haus 1 bilden die Garage, Heizraum, Pelletslagerraum, Lagerbereich, sonstige Räume im UG und die drei oberirdischen Geschosse jeweils einen eigenen Brandabschnitt. Im Haus 2 bilden die Garage (Stellplatz überdacht), die sonstigen Räume und die zwei oberirdischen Geschosse jeweils einen eigenen Brandabschnitt. Brandabschnitte:

Haus 1

- Ebene TG
  - Garage Haus 1 TG: ca. 322 m²
  - Heizraum: ca. 18 m²
  - Pelletslagerraum: ca. 26 m²
  - Sonstige Räume (Technik, Lager, Waschraum intern durch Trennbauteile getrennt): ca. 71 m²
  - Lager: ca. 31 m²
- 3 Wohngeschosse

Haus 2

- Ebene 0
  - Garage (Stellplatz überdacht): ca. 172 m²
  - Sonstige Räume (Technik, Lager, Müllraum intern durch Trennbauteile getrennt): 50 m²
- 2 Wohngeschosse

Brandüberschläge im Sinne der OIB Richtlinie 2 werden realisiert. Die zulässigen Brandabschnittsgrößen und Längsausdehnungen gemäß OIB Richtlinie 2 werden eingehalten.

Der E-Technikraum im Haus 1, die Wände zum Treppenhaus Haus 1, die Wand zum Laubengang Haus 2 und die Wände zum Müllraum Haus 2 werden mittels Trennbauteilen von anderen Bereichen abgetrennt realisiert. Die Wände in und Decken zwischen den oberirdischen Geschossen (zwischen und zu den Wohnungen) werden als Trenndecken ausgebildet.

Fassade

Bei dem Haus 1 wird im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von mindestens 30 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm ausgeführt.

Räume mit erhöhter Brandgefährdung

Der Müllraum, Heizraum und Brennstofflagerraum sind als Räume mit erhöhter Brandgefährdung ausgewiesen.

Flucht- und Rettungswege

Haus 1

Von jeder Stelle jedes Räumen ist innerhalb von 40 m Gehweglänge das Treppenhaus

Dr. Steiner ZT GmbH
gemäß Tabelle 2a
Die Garage verfüg
Ausgang ins Freie.
Haus

gemäß Tabelle 2a der OIB Richtlinie 2 erreichbar.

Die Garage verfügt von jedem Punkt aus in maximal 40 m Gehweglänge über einen direkten Ausgang ins Freie.

Haus 2

Als erster Fluchtweg kann der Laubengang und Außentreppe genutzt werden. Da die Gehweglänge bei Top 2.1 (Haus 1 Ebene 2) bis zum Gelände in Freien knapp über 40 m liegt, ist ergänzend ein Rettungsweg (für diese Wohnung durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener mit der Laubengangseite) auch über den westlich gelegenen Balkon gegeben. Von den weiteren Wohnungen in der Ebene 2 liegt die Gehweglänge bis zum Gelände in Freien bei unter 40 m.

Rauchwarnmelder

Aufenthaltsräume (exklusive Küchen) und angeschlossene Gänge in den Wohnungen die als Fluchtweg genutzt werden werden mit unvernetzten Rauchwarnmeldern gemäß TRVB 122 S ausgestattet.

Rauch- und Wärmeabzug

Das Treppenhaus im Haus 1 wird mit einer Rauchabzugseinrichtung mit mindestens 1 m² geometrisch freier Öffnungsfläche an oberster Stelle gemäß TRVB S 111 ausgestattet. Die Auslösevorrichtung muss vom öffentlichen Stromnetz unabhängig erfolgen. Eine händische Auslöseeinrichtung wird in der Angriffsebene der Feuerwehr und im Treppenhaus am obersten Podest installiert.

Die Garage im Haus 1 wird mit einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE) ausgestattet. Diese verfügt über jeweils eine Zu- und Abluftöffnungen mit einer freien Querschnittfläche von ≥ 0.5 % der Brandabschnittsfläche. Hierfür sind die Zufahrt und Öffnungen in der Außenwand nach Süden vorhanden. Es steht somit jeweils nur eine als solche deklarierte Zu- bzw. Abluftöffnung zur Verfügung. Auf eine zweite Öffnung wird in Folge der Größe der Garage und gemäß aktuellem Stand der Technik verzichtet. Die Abweichung (nur jeweils eine Öffnung) von der OIB Richtlinie 2.2 kann somit als unwesentlich definiert werden.

Erste und erweiterte Löschhilfe

Als erste Löschhilfe werden in jedem Geschoss im Haus 1 und Haus 2 jeweils ein tragbares Löschgerät (ÖNORM EN 3-7) mit Löschvermögen 13A und 55B gemäß TRVB 124 F vorgesehen, montiert und gekennzeichnet. Es werden nur tragbare Feuerlöscher verwendet, bei deren Einsatz es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Keine erweiterte Löschhilfe.

In der Garage Haus 1 werden zwei, in der Garage Haus 2 wird ein tragbarer Feuerlöscher mit Löschvermögen 21A und 144B installiert.

Aufzug

Die Aufzuganlage hat der ÖNORM EN 81-73 zu entsprechen. Die Bestimmungshaltestelle ist die Ebene 3 mit dem Hauptausgang.

Der Schacht wird in REI 90 und innenseitig in A2 hergestellt.

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Die Garage wird mit einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ausgestattet.

Blitzschutz

Das Objekt wird mit einer Fundamenterder- und Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 ausgestattet. Nach Fertigstellung ist ein Blitzschutzattest durch eine Befugten auszustellen.

Löschwasserversorgung

Auf Grundlage der kleinzelligen Bauweise der Größe der Garage wird für die gesamte Anlage eine Mindestlöschwasserrate von 800 l/min vorausgesetzt.

Zugänglichkeit

Die Zufahrt zur Liegenschaft ist für die Feuerwehr über die Kärntner Straße möglich. Der Bereich dieser Zufahrt kann als Feuerwehr-Bewegungsfläche, der Platz vor dem Haus 2 kann als Feuerwehr-Aufstellfläche genutzt werden.

Brandschutzplan und Schlüsselsafe

Nach Vorgabe durch die Behörde ist ein Brandschutzplan laut TRVB 121 O vor Ort im Plankasten am Hauptzugang zu hinterlegen und ein Schlüsselsafe mit einem Schlüssel, der den Zugang zur Anlage (Garage und allgemeinen Bereichen) ermöglicht, zu installieren. Die Position des Plankasten ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Ein Exemplar ist der Feuerwehr zu übergeben.

Sonstiges

An der Einfahrt der Garage ist die Bezeichnung „keine flüssiggasbetriebene Fahrzeuge – no LPG-vehicles!" oder „keine wasserstoffbetriebene Fahrzeuge" anzubringen.

Es erfolgt eine Beschilderung mit Informationen zum „Verhalten im Brandfall".

Anlage:

-

ZT Kanzlei
Dr. Steiner
Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH
A-9300 St. Veit/Glan - Kirchplatz 3

Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH
DI (FH) Jörg Steiner
St. Veit, 06.12.2021